VERORDNUNG (EWG) Nr. 938/79 DES RATES

vom 8. Mai 1979

über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 937/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 [1], insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 937/79 sieht die Lieferung von 150 000 Tonnen Magermilchpulver vor. Es empfiehlt sich, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen, deren Anträgen stattgegeben wurde, zu verteilen und die Finanzierungsweise festzulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve in Höhe von 4 775 Tonnen zu behalten, die später aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilung der 150 000 Tonnen Magermilchpulver, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 937/79 bestimmten Entwicklungsländern und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 geliefert werden, sowie die Finanzierungsweise für die Hilfe werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BERNARD-REYMOND

---

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

MAGERMILCHPULVER-NAHRUNGSMITTELHILFEPROGRAMM 1979

Begünstigte	Mengen (in Tonnen)	Finanzierungsweise
LÄNDER		
Afghanistan	300	Verschiffungshafen
Angola	z.E.	Verschiffungshafen
Burma	1 000	Entladehafen
Kapverdische Inseln	300	Entladehafen
Djibouti	350	Entladehafen
Zentralafrikanisches Kaiserreich	170	Frei Bestimmungsort
El Salvador	700	Verschiffungshafen
Ecuador	400	Verschiffungshafen
Ghana	z. E.	Verschiffungshafen
Guinea-Bissau	600	Entladehafen
Guinea	z. E.	Entladehafen
Guyana	500	Verschiffungshafen
Obervolta	2 000	Frei Bestimmungsort
Honduras	3 000	Verschiffungshafen
Indien	31 000	Entladehafen
Indonesien	1 500	Verschiffungshafen
Jamaika	1 000	Verschiffungshafen
Jordanien	1 500	Verschiffungshafen
Laos (HCR)	1 000	Entladehafen
Lesotho	100	Frei Bestimmungsort
Libanon	350	Verschiffungshafen
Madagaskar	500	Verschiffungshafen
Mali	300	Frei Bestimmungsort
Malta	200	Verschiffungshafen
Mauritius	700	Verschiffungshafen
Mauretanien	800	Entladehafen
Mosambik	1 000	Entladehafen
Peru	z. E.	Verschiffungshafen
Philippinen	500	Verschiffungshafen
Ägypten	5 000	Verschiffungshafen
Sao Tomé	50	Entladehafen
Senegal	1 860	Verschiffungshafen
Sierra Leone	1 000	Entladehafen
Syrien	445	Verschiffungshafen
Tansania	2 000	Entladehafen
Tschad	800	Frei Bestimmungsort
Vietnam	15 000	Entladehafen
Jemen (A.R.)	1 000	Verschiffungshafen
Sambia	1 500	Verschiffungshafen
ORGANISATIONEN		
CRS	3 800	Frei Bestimmungsort
IKRK	2 500	Frei Bestimmungsort
Liga der RKG	2 000	Frei Bestimmungsort
UNHCR	2 800	Frei Bestimmungsort
RVO	25 000	Frei Bestimmungsort
UNRWA	700	Frei Bestimmungsort
WEP	30 000	Frei Bestimmungsort
RESERVE	4 775	(1)
INSGESAMT	150 000	

(1) Bei Soforthilfemaßnahmen kann die Finanzierung die Heranführungskosten zwischen Verschiffungshafen und Bestimmungsort sowie in den Fällen, in denen die Hilfe über eine Spezialorganisation weitergeleitet wird, auch die Verteilungskosten umfassen. Sie kann ganz oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.